



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/076/2024

Geschäftsbereich
Dezernat I

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Finanzausschuss	18.11.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	19.11.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	11.12.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP **Optionsfristverlängerung Umsatzbesteuerung Landkreis Görlitz**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, die Option zur Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in seiner alten Fassung um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2026 in Anspruch zu nehmen.

Begründung

Ausgangslage

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurden hinsichtlich der Umsatzbesteuerung grundlegende Änderungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) vorgenommen.

Nach der Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind jPöR grundsätzlich ausschließlich mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) umsatzsteuerpflichtig.

Die neue umsatzsteuerliche Rechtslage (allgemeine Steuerpflicht) für jPöR samt Ausnahmetatbeständen nach § 2b UStG ist zum 01. Januar 2017 in Kraft getreten.

Den jPöR wurde die Möglichkeit, eine Übergangsregelung in Anspruch zu nehmen, gewährt. So konnte eine Optionserklärung gem. § 27 UStG zur Anwendung der alten Rechtslage bis zum 31.12.2020 beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Dies hat der Landkreis Görlitz aufgrund der umfangreichen Vorbereitungsarbeiten auf die neue Rechtslage auch in Anspruch genommen (siehe Kreistagsvorlage Nr. BV/282/2016).

Es folgten aufgrund der Krisen (Pandemie, Ukraine etc.) zwei weitere Verlängerungsmöglichkeiten der Option bis zum 31.12.2022 bzw. 31.12.2024, welche durch den Landkreis Görlitz ebenfalls in Anspruch genommen wurden.

Geplant war, die neue Rechtslage ab 01.01.2025 anzuwenden mit der Folge, dass der Landkreis Görlitz damit grundsätzlich Unternehmer ist und von dieser Unternehmereigenschaft nur durch die Vorschriften des § 2b UStG befreit werden kann.

Es wurden die Jahre der Optionsfristverlängerung intensiv genutzt und die Voraussetzungen für eine Anwendung der neuen Rechtslage im Landkreis Görlitz geschaffen.

Dazu wurden alle Ausgangsleistungen des Landkreises Görlitz einer Prüfung unterzogen und die umsatzsteuerliche Bewertung vorgenommen.

Ein Tax Compliance Management System (TCMS) wurde eingerichtet, entsprechende Dienstanweisungen erlassen und Berichtspflichten eingeführt.

Es wurden umfangreiche Beratungen und Schulungen mit den Fachämtern zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage durchgeführt sowie den Ämtern die umsatzsteuerliche Bewertung der jeweiligen Ausgangsleistungen zur Verfügung gestellt.

Die Vorbereitungsarbeiten im Landkreis Görlitz waren darauf ausgerichtet, ab dem 01.01.2025 mit der neuen Rechtslage zu starten.

Beschlussgrundlagen

Im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 war allerdings eine erneute Änderung des § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG vorgesehen, die Option zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in seiner alten Fassung soll um zwei Jahre bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Dies hat der Bundestag am 18.10.2024 mit dem Jahressteuergesetz 2024 auch so beschlossen.

Aufgrund der immer noch bestehenden Unsicherheiten und ausstehenden Klärungen seitens des Bundesfinanzministeriums kann ein Teil der steuerlichen Bewertungen des Landkreises Görlitz nicht rechtssicher abgeschlossen werden.

Um mögliche Steuerrisiken zu vermeiden, hat sich die Hausleitung dazu entschlossen, die weitere Optionsfristverlängerung um zwei Jahre bis zum 31.12.2026 in Anspruch zu nehmen.